

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Walther, Löffler, Grobecker, Gärtner und Genossen
und der Fraktionen der SPD und FDP**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) — Verwaltungsverfahren —

A. Problem

Mit der Vollstreckungsvorschrift im SGB X (§ 64) ist die Eintreibung von Forderungen der Sozialbehörde von den kommunalen Vollstreckungsstellen auf den Bund (Zollverwaltung) übergegangen. Dies hat einen zusätzlichen Stellenbedarf des Bundes zur Folge, ohne daß es zur Freisetzung einer entsprechenden Stellenzahl bei den Kommunen kommt.

Die Öffentlichkeit verlangt zu Recht, einer weiteren Ausweitung der Bürokratie entgegenzutreten. Dies macht die vorgeschlagene Gesetzesnovellierung notwendig.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der vorher bestehende Zustand wiederhergestellt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Rückverlagerung der Vollstreckungstätigkeit auf die Kommunen kann sich der Bund die Einrichtung neuer Vollstreckungsstellen bei der Zollverwaltung ersparen und wird der Notwendigkeit enthoben, ca. 500 neue Planstellen auszubringen; dies ergibt eine Kostenersparnis von ca. 50 Millionen DM p. a.

Bei den Kommunen treten keine zusätzlichen Kosten auf, da in der Kommune genügend Vollzugsbeamte vorhanden sind.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) — Verwaltungsverfahren —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel I § 66 des Sozialgesetzbuches (SGB) — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die Vollstreckung wegen Geldforderungen gilt dies jedoch nur, soweit Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamte nach Satz 4 bestellt sind, sowie bei Geldforderungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Schwerbehindertengesetz — ausgenommen Geldbußen und Kosten des Bußgeldverfahrens — und dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung; im übrigen wird die Vollstreckung von den dafür zuständigen Behörden nach den

für Gemeindeabgaben maßgebenden Vorschriften durchgeführt.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Vollstreckung durch Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung bestimmt das Land die Vollstreckungsbehörde.“

3. In Absatz 3 wird „Satz 2 und 3“ ersetzt durch „Satz 3 und 4“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 2. Juni 1981

Walther
Löffler
Grobecker
Dr. Dübber
Esters
Hoffmann (Saarbrücken)
Kühbacher

Nehm
Frau Simonis
Dr. Soell
Stöckl
Frau Traupe
Westphal

Wieczorek (Duisburg)
Wehner und Fraktion

Gärtner
Hoppe
Dr. Zumpfort
Mischnick und Fraktion

Begründung

Mit diesem Gesetzentwurf soll der alte Rechtszustand bei den Vollstreckungen für Sozialbehörden des Bundes wiederhergestellt werden.